

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Kürzung der
Versicherungsleistung
auf null nur in besonderen
Ausnahmefällen

Von Christian Drave, LL.M.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Kürzung der Versicherungsleistung auf null nur in besonderen Ausnahmefällen

Zum Urteil des BGH vom 22. Juni 2011 (Az. IV ZR 225/10)

Der BGH entschied mit Urteil vom 22. Juni 2011, dass der Versicherer („VR“) bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer („VN“) nur in besonderen Ausnahmefällen berechtigt sein könne, die Leistung vollständig zu verweigern. Liegt die grobe Fahrlässigkeit demgegenüber im Grenzbereich zur einfachen Fahrlässigkeit, so kann der VR im Ausnahmefall voll leistungspflichtig sein.

Führte der VN den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so erhielt er nach den Regelungen des alten VVG keine Versicherungsleistung. Es galt das Alles-oder-Nichts-Prinzip.

Das neue VVG gab das Alles-oder-Nichts-Prinzip auf. § 81 VVG regelt die Rechtsfolgen der Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den VN. Die Vorschrift regelt zwei Alternativen. Der Versicherer („VR“) ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der VN den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der VN den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der VR berechtigt, seine

Leistung abhängig von der Schwere des Verschuldens zu kürzen (vgl. § 81 Absatz 2 VVG).

Umstritten war, ob im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls eine vollständige Leistungskürzung („Kürzung auf null“) durch den VR möglich sei. Dies bejahte der BGH.

1. BEDEUTUNG DES URTEILS FÜR DIE PRAXIS

1.1 Auswirkung des Urteils auf die gesamte Schadenversicherung

Im vom BGH entschiedenen Fall ging es um einen Kfz-Vollkaskoschaden. Das Urteil zur Leistungskürzung nach § 81 Absatz 2 VVG hat Bedeutung über den Bereich der Kfz-Versicherung hinaus. Denn § 81 Absatz 2 VVG gilt für die gesamte Schadenversicherung:

Will der VR im Versicherungsfall seine Leistung nach § 81 Absatz 2 VVG kürzen, so trifft ihn die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit. Ebenfalls trägt der VR die Beweislast für den Grad des Verschuldens.

Die Abgrenzung von einfacher und grober Fahrlässigkeit hat an Bedeutung gewonnen.

Die Abgrenzung von grober und einfacher Fahrlässigkeit hat aufgrund der VVG-Reform und des Urteils an Bedeutung gewonnen. Denn eine Leistungskürzung nach

§ 81 Absatz 2 VVG erfordert grob fahrlässiges Verhalten des VN. Die objektiven und subjektiven Voraussetzungen grober Fahrlässigkeit müssen vorliegen. Objektive Voraussetzung grober Fahrlässigkeit ist, dass der VN gegen eine allgemeine, für jeden geltende Sorgfaltspflicht verstößt. Der Verstoß muss besonders schwerwiegend sein. Subjektive Voraussetzung der groben Fahrlässigkeit ist nach dem BGH, dass das Verhalten des VN subjektiv unentschuldbar war. In Ausnahmefällen ist das Verhalten des VN subjektiv entschuldbar. Beispielsweise könnte das Verhalten des VN subjektiv entschuldbar sein, wenn es dem VN in der konkreten Situation nicht möglich war, den von ihm verursachten Schadenseintritt vorherzusehen und zu vermeiden. Auch in Fällen sogenannten Augenblicksversagens könnte das subjektive Element der groben Fahrlässigkeit fehlen. Nach der Rechtsprechung des BGH können besondere Umstände, die in der Person des VN liegen, den VN im Einzelfall von dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit entlasten¹. War das Bewusstsein des VN durch seinen alkoholisierten Zustand er-

heblich beeinträchtigt, so könne nach dem BGH der Vorwurf eines subjektiv unentschuldabaren Verhaltens abgemildert werden oder sogar ganz entfallen – und damit grobe Fahrlässigkeit.

1.2 Bedeutung des Urteils auch für Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen

Die Möglichkeit einer vollständigen Leistungskürzung bzw. eines vollständigen Ausschlusses des Kürzungsrechtes für den VR besteht nach dem neuen VVG nicht nur in Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, sondern auch bei grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzungen bzw. Gefahrerhöhungen durch den VN. Ergäben beispielsweise die Umstände des Falls, dass eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung an der Grenze zur einfachen Fahrlässigkeit liegt, so wäre nach neuem VVG und dem Urteil des BGH eine Leistungskürzung ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit behaupteten Obliegenheitsverletzungen sollte der VN ein weiteres Urteil des BGH beachten: Mit Urteil vom 12. Oktober 2011 nahm der BGH zur unterlassenen Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen („AVB“) Stellung². Der BGH befasste sich mit dem Fall einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung durch den VN. Er entschied, die

¹ Vgl. BGH in NJW 1992, 2418.

² Nach der Pressemitteilung des BGH Nr. 162/2011 vom 12. Oktober 2011. Die schriftlichen Entscheidungsgründe waren zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht veröffentlicht.

nicht angepassten Klauseln in den AVB seien unwirksam, wenn sie als Rechtsfolge der Obliegenheitsverletzung eine vollständige Leistungsfreiheit des VR gemäß § 6 VVG alter Fassung vorsehen. Der VR hat somit bei unterbliebener Anpassung seiner Versicherungsbedingungen an das neue VVG kein Recht zur Leistungskürzung wegen grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung.

2. SACHVERHALT

Mit der Klage verlangte der VN von dem beklagten VR Leistung aus einer Kfz-Vollversicherung. Der VN war mit dem versicherten Fahrzeug im Zustand alkoholbedingter absoluter Fahruntüchtigkeit von der Straße abgekommen. Das Fahrzeug war beschädigt worden.

Kann ein besonders schweres Verschulden des VN eine Leistungsfreiheit des VR begründen?

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Das OLG Dresden ging im Berufungsurteil davon aus, dass der VN den

Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt habe und der VR seine Leistung wegen des besonders schweren Verschuldens auf null kürzen dürfe.

3. DIE ENTSCHEIDUNG DES BGH

Der BGH urteilte, der VR könne bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den VN im Einzelfall berechtigt sein, seine Leistung auf null zu kürzen. Ein solcher Einzelfall könne insbesondere beim Führen eines Kraftfahr-

zeugs in absolut fahruntüchtigem Zustand vorliegen.

Die Möglichkeit einer vollständigen Leistungskürzung in Ausnahmefällen folgere der BGH aus einer Gesetzesauslegung. Nach Auslegung des BGH ermöglicht der Wortlaut des § 81 Absatz 2 VVG eine vollständige Leistungskürzung (3.1). Die Entstehungsgeschichte des neuen VVG stehe einer Kürzung der Leistung auf null nicht entgegen (3.2). Auch spreche Systematik (3.3) sowie Sinn und Regelungszweck des neuen VVG (3.4) für die Möglichkeit der vollständigen Leistungskürzung im Einzelfall. Der BGH schränkte die vollständige Leistungskürzung auf besondere Ausnahmefälle ein (3.5). Liegt die grobe Fahrlässigkeit im Grenzbereich zur einfachen Fahrlässigkeit, kann das Kürzungsrecht des VR nach § 81 Absatz 2 VVG im Ausnahmefall ganz ausgeschlossen sein (3.6).

3.1 Wortlaut des § 81 Absatz 2 VVG ermöglicht vollständige Leistungskürzung

Der Wortlaut des § 81 Absatz 2 VVG schließt eine vollständige Leistungskürzung nicht aus.

§ 81 Absatz 2 VVG lautet:

„Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.“

Nach Auffassung des BGH ermöglicht § 81 Absatz 2 VVG eine Leistungskürzung auf null im Einzelfall. Die Regelung enthalte keinen Ausschluss einer vollständigen Leistungskürzung. Der BGH verwarf die Argumentation der Gegenmeinung. Die Gegenmeinung führte an, bereits der Ausdruck „kürzen“ in § 81 Absatz 2 VVG zeige, dass kein vollständiger Leistungsausschluss möglich sei, sondern immer ein Restanspruch verbleiben müsse³.

3.2 Entstehungsgeschichte des § 81 Absatz 2 VVG steht vollständiger Leistungskürzung nicht entgegen

Die Entstehungsgeschichte des neuen VVG schließt eine vollständige Leistungskürzung im Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht aus.

Der BGH führte aus, dem Willen des Gesetzgebers bei der Reform des VVG sei nicht zu entnehmen, dass eine Leistungskürzung auf null in Einzelfällen nicht möglich sei. Den Willen des Gesetzgebers entnahm der BGH insbesondere dem Abschlussbericht der Kommission zur Reform des VVG vom 19. April 2004. Aus dem Bericht zitierte der BGH:

„Dem berechtigten Interesse, das subjektive und das moralische Risiko zu begrenzen, wird

³ Vgl. Prölss in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, zu § 28 Rn 136.

schließlich dadurch Rechnung getragen, dass die Quotelung im Einzelfall auch zur vollständigen Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.“ (Unterstreichung durch den Verfasser)

Der im Gesetzgebungsverfahren folgende Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des VVG vom 20. Dezember 2006 enthält keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit einer vollständigen Leistungskürzung. Daraus folge nach der Würdigung des BGH jedoch nicht, dass der Gesetzgeber bei der VVG-Reform die Möglichkeit einer Kürzung der Leistung auf null bei grober Fahrlässigkeit in Einzelfällen ausschließen wollte.

Der Gesetzgeber ließ die Frage der Kürzung auf null bei der VVG-Reform unberührt.

3.3 Gesetzssystematik des neuen VVG spricht für die Möglichkeit einer vollständigen Leistungskürzung

Mit der systematischen Auslegung prüfte der BGH dem § 81 Absatz 2 VVG vergleichbare Regelungen des VVG.

Das VVG behandelt die Fälle der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 Absatz 2 VVG), der grob fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (§ 28 Absatz 2 Satz 2 VVG) und der grob fahrlässigen Gefahrerhöhung (§ 26 Absatz 1 Satz 2 VVG) hinsichtlich der Rechtsfolge gleich. Bei grob fahrlässigem Verhalten des VN hat der VR das Recht, seine Leistung

zu kürzen. Nach der Begründung im Gesetzgebungsverfahren sollen die Fälle der Leistungsfreiheit nach § 81 sowie nach § 28 VVG identisch behandelt werden.

Der BGH verwies auf den Gesetzesentwurf zu § 28 Absatz 2 Satz 2 VVG. Der Entwurf habe zunächst die Regelung enthalten, dass der VR bei Verletzung einer vom VN zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit „nur“ leistungsfrei sei, wenn der VN die Obliegenheit vorsätzlich verletzt habe. Das Wort „nur“ sei später im Gesetzgebungsverfahren gestrichen worden. Daraus folge, dass eine Kürzung auf null nicht nur bei vorsätzlichem

BGH: Versicherer nicht ausdrücklich „nur“ bei Vorsatz leistungsfrei.

Verhalten, sondern auch bei grob fahrlässigem Verhalten möglich sei. Diese Rechtsfolge gelte sowohl für die Verletzung einer Obliegenheit nach § 28 Absatz 2 Satz 2 VVG als auch für den die Parallelvorschrift zur Herbeiführung des Versicherungsfalls nach § 81 Absatz 2 VVG.

3.4 Sinn und Zweck des § 81 Absatz 2 VVG ermöglichen eine vollständige Leistungskürzung

Sinn und Regelungszweck des § 81 VVG stehen einer Leistungskürzung auf null bei grober Fahrlässigkeit in Einzelfällen nicht entgegen.

Der Gesetzgeber schaffte im Rahmen der VVG-Reform das Alles-oder-Nichts-Prinzip ab. Der BGH

führte aus, die Abschaffung des Prinzips verbiete die vollständige Leistungsfreiheit des VR in begründeten Ausnahmefällen nicht.

3.5 Vollständige Leistungskürzung nach § 81 Absatz 2 VVG nur in Ausnahmefällen

Der BGH beschränkte eine vollständige Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls auf Ausnahmen.

Eine Kürzung auf null komme insbesondere dann in Betracht

„wenn der Schweregrad der groben Fahrlässigkeit sich dem Vorsatz annähert, so dass eine Leistungskürzung auf null gerechtfertigt ist.“

Der BGH verwies auf Fälle

„im Grenzgebiet zwischen grober Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz.“

Der BGH hob hervor, es sei immer erforderlich, die Umstände des Einzelfalls abzuwägen. Einer pauschalen Kürzung in bestimmten Fallgruppen erteilte der BGH damit eine Absage.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH gehört das Führen eines Fahrzeugs in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand zu den schwersten Verkehrsverstößen überhaupt⁴. So könne auch im zu

⁴ Vgl. die Urteilsgründe Tz 32, r+s 2011, 376, 380.

entscheidenden Fall eine Leistungskürzung auf null in Betracht kommen. Die Umstände des Einzelfalles müsse das OLG prüfen und entsprechend den Vorgaben des BGH würdigen.

3.6 Vollständige Versicherungsleistung auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls in Ausnahmefällen

Das Urteil stellt klar, dass der VN auch im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls seinen Leistungsanspruch des VN vollständig behalten kann. Das Recht des VR zur Leistungskürzung nach § 81 Absatz 2 VVG kann ganz ausgeschlossen sein, wenn die grobe Fahrlässigkeit im Grenzbereich zur einfachen Fahrlässigkeit liegt. Auch dies ist nach der Entscheidung des BGH nur in Ausnahmefällen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls möglich.

4. FAZIT

Führt der VN den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so kann der VR nach § 81 Absatz 2 VVG im Ausnahmefall berechtigt sein, seine Leistung auf null zu kürzen. Auch bei grober Fahrlässigkeit kann eine Leistungskürzung ausgeschlossen sein, wenn das Verhalten des VN nah an der Grenze zur einfachen Fahrlässigkeit liegt. „Alles-oder-Nichts-Quotelungen“ sind nach dem Urteil des BGH nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls möglich. Das Urteil hat auch für die grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung bzw. Gefahrerhöhung Bedeutung.

Der VN sollte insbesondere in außergerichtlichen Verhandlungen mit dem VR darauf achten, dass der VR die Umstände des Einzelfalls zutreffend abwägt und dass die Begründung des VR den Ansprüchen genügt, welche der BGH mit seinem Urteil für jede Leistungskürzung aufstellte. Pauschale Quotelungen durch den VR genügen nach der Entscheidung des BGH nicht. Im Einzelfall kann der VN darauf verweisen, dass eine Leistungskürzung durch den VR überhaupt ausscheidet.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 11/2011.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Christian Drave, LL.M.

Rechtsanwalt

Master of Insurance Law

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 43

christian.drave@wilhelm-rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Sechzehn Berufsträger an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Wirtschaftsstrafrecht und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in Chicago, New York, London, Paris, Rom, Warschau und Brüssel. Mit seinen internationalen Kooperationspartnern bietet Wilhelm die Expertise zur Lösung grenzüberschreitender Haftungs- und Deckungsstreitigkeiten, M&A-Transaktionen sowie internationaler Großprojekte.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Mommsenstraße 45
10629 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

